

# REGELN FÜR DIE INTERNE MELDUNG VON VERSTÖSSEN

---

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| ZIEL                                     | <u>3</u>  |
| DEFINITIONEN                             | <u>3</u>  |
| ZU MELDENDE VERSTÖSSE                    | <u>4</u>  |
| MELDENDE PERSON                          | <u>5</u>  |
| SCHUTZ DER DEN VERSTOSS MELDENDEN PERSON | <u>5</u>  |
| VERFAHREN ZUR MELDUNG VON VERSTÖSSEN     | <u>6</u>  |
| INTERNE MELDUNG VON VERSTÖSSEN           | <u>6</u>  |
| EXTERNE MELDUNG VON VERSTÖSSEN           | <u>8</u>  |
| SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN           | <u>9</u>  |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN                      | <u>10</u> |
| LISTE DER ANLAGEN                        | <u>10</u> |

## 1. ZIEL

- 1.1. Die Regeln für die interne Meldung von Verstößen wurden durch den Vorstand der TZMO Deutschland GmbH (nachfolgend auch als: TZMO DE bezeichnet) wie folgt festgelegt:
  - a. die Umsetzung der Richtlinie der TZMO-Gruppe zur Meldung von Verstößen, die gemeinsame Mindeststandards für die Funktionsweise des Systems zur Meldung von Verstößen der TZMO-Gruppe und ein hohes Schutzniveau für Personen, die Verstöße melden, festlegt, und
  - b. ein wichtiges Element der Corporate Governance der TZMO-Gruppe, innerhalb derer die Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA eine übergeordnete und zentrale Stellung genießt.
- 1.2. Die Regeln unterstützen die Umsetzung der Richtlinie der sozialen Verantwortung des Unternehmens, helfen bei der Gestaltung ethischer Einstellungen und gewährleisten die Einhaltung der geltenden Gesetze, internen Vorschriften und Standards der TZMO-Gruppe.
- 1.3. Die Regeln legen das Verfahren zur Annahme und Bearbeitung von Meldungen von Verstößen fest und haben unter anderem das folgende Ziel:
  - a. Stärkung des Images unserer Organisation als zuverlässig und ethisch einwandfrei;
  - b. Vermeidung von Verstößen gegen Gesetze und interne Vorschriften;
  - c. Ausgleich der Auswirkungen von Verstößen und Beseitigung der Ursachen für deren Auftreten;
  - d. Minimieren des Rufschadens.
- 1.4. Die Regeln entsprechen den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

## 2. DEFINITIONEN

- 2.1. **Folgemaßnahmen** - alle Maßnahmen, die TZMO DE ergreift, um die Richtigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen zu bewerten und gegebenenfalls den gemeldeten Verstoß zu beheben, einschließlich Maßnahmen wie Überprüfung der Meldung, interne Untersuchung oder Ermittlung;
- 2.2. **Vergeltungsmaßnahmen** - jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung in einem arbeitsbezogenen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst wird und der meldenden Person einen ungerechtfertigten Nachteil verursacht oder verursachen kann;
- 2.3. **TZMO-Gruppe** - Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA und Gesellschaften, an denen Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA direkt oder indirekt Stimmrechte in Höhe von mindestens 50 % aller Stimmrechte oder eine Beteiligung am Grundkapital in Höhe von mindestens 50 % des Grundkapitals hält, sowie die TZMO-Stiftung „Razem Zmieniamy Świat“ (Gemeinsam verändern wir die Welt) und Stiftungen, deren Stifter diese Stiftung oder ein Unternehmen der TZMO-Gruppe ist;
- 2.4. **Meldung von Verstößen** - Informationen, einschließlich bei begründetem Verdacht, zu tatsächlichen oder möglichen Verstößen, die bei TZMO Deutschland GmbH, wo die meldende Person arbeitet oder gearbeitet hat oder mit der die meldende Person durch ihre Arbeit in Kontakt steht oder stand, vorgekommen sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, sowie zu Versuchen, solche Verstöße zu verbergen;
- 2.5. **Rückmeldung** - die Information der meldenden Person über geplante oder eingeleitete Folgemaßnahmen und die Gründe für solche Folgemaßnahmen;
- 2.6. **Arbeitsbezogener Kontext** - aktuelle oder vergangene Arbeitstätigkeiten, bei denen Personen, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen zu Verstößen erhalten;
- 2.7. **Vergeltungsmaßnahmen** - nachteilige Behandlung, insbesondere umfassend:
  - a. Weigerung, ein Arbeitsverhältnis einzugehen;
  - b. Beendigung oder fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
  - c. Nichtumwandlung eines Arbeitsvertrags auf Probe in einen befristeten Arbeitsvertrag bei Ablauf, Nichtabschluss eines anderen befristeten Arbeitsvertrags oder Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei Ablauf - sofern der Arbeitnehmer berechtigt annehmen konnte, dass ein solcher Vertrag angeboten würde;

- d. Kündigung oder Verweigerung der Aufnahme eines anderen Rechtsverhältnisses, in dessen Rahmen eine Arbeitsleistung erbracht wird oder erbracht werden soll;
  - e. Kürzung des Gehalts;
  - f. Verweigerung oder Unterlassung der Beförderung;
  - g. Nichtberücksichtigung bei anderen Leistungen als Arbeitsentgelt;
  - h. Versetzung des Arbeitnehmers auf einen niedrigeren Dienstposten;
  - i. Suspendierung von der Beschäftigung oder den Aufgaben;
  - j. Übertragung der aktuellen Arbeitsaufgaben des Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitnehmer;
  - k. Nachteilige Änderung des Arbeitsorts oder Arbeitsplans des Arbeitnehmers;
  - l. Negative Bewertung der Leistung oder negatives Arbeitszeugnis für den Arbeitnehmer;
  - m. Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, einschließlich Geldstrafe oder Maßnahmen ähnlicher Art;
  - n. Verweigerung oder Verhinderung der Teilnahme an Berufsbildungskursen von diesen;
  - o. Ungerechtfertigte Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, einschließlich einer psychiatrischen Untersuchung, sofern eine gesonderte Regelung die Möglichkeit vorsieht, einen Arbeitnehmer zu einer solchen Untersuchung zu schicken;
  - p. Maßnahmen, die die künftige Beschäftigung in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Branche auf Grundlage einer informellen oder formellen Branchenvereinbarung schwieriger machen.
- 2.8. **Zentrale Stelle** - eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, die für die Information und Unterstützung bei Meldung und Offenlegung von Rechtsverstößen zuständig ist und externe Meldungen von Rechtsverstößen in den vom Gesetz erfassten Bereichen entgegennimmt, diese zunächst prüft und für Folgemaßnahmen an die zuständigen Behörden weiterleitet;
- 2.9. **Behörde** - eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung, die ein Verfahren zur Annahme externer Meldungen von Verstößen in ihrem Zuständigkeitsbereich unterhält;
- 2.10. **Betroffene Person** - eine natürliche oder juristische Person oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die in der Meldung des Verstoßes oder der öffentlichen Offenlegung als eine Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird oder mit der diese Person in Verbindung steht;
- 2.11. **Unterstützende Person** - eine natürliche Person, die eine meldende Person bei der Meldung in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte;
- 2.12. **Mit der meldenden Person verbundene Person** - eine Person, die Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte, einschließlich eines Mitarbeiters oder Familienmitglieds der meldenden Person;
- 2.13. **Arbeitgeber** - TZMO Deutschland GmbH;
- 2.14. **Arbeitnehmer** - eine Person, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrags, einer Benennung, einer Auswahl, einer Nominierung oder eines kooperativen Arbeitsvertrags beschäftigt ist, sowie Arbeitnehmer, die von einem Zeitarbeitsunternehmen ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Zeitarbeit für und unter der Leitung von TZMO DE beschäftigt wird;
- 2.15. **DS-GVO** - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- 2.16. **Offenlegung** - Öffentliche Bereitstellung von Informationen zu Verstößen;
- 2.17. **Meldung eines Verstoßes** - interne oder externe Meldung zu einem Verstoß;
- 2.18. **Interne Meldung zu Verstößen** - Mitteilung eines Verstoßes gegen das Gesetz an TZMO Deutschland GmbH den Regeln für die interne Meldung von Verstößen entsprechend;
- 2.19. **Externe Meldung zu Verstößen** - Mitteilung des Verstoßes an eine Behörde oder eine zentrale Stelle.

### 3. ZU MELDENDE VERSTÖSSE

- 3.1. Zu melden sind Verstöße in Form rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen oder Handlungen zur Umgehung von Gesetzen, einschließlich, unter anderem in den Bereichen:
- a. öffentliches Auftragswesen;
  - b. Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte;
  - c. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

- d. Produktsicherheit und Konformität;
  - e. Verkehrssicherheit;
  - f. Umweltschutz;
  - g. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
  - h. öffentliche Gesundheit;
  - i. Verbraucherschutz;
  - j. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten;
  - k. Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
  - l. Finanzielle Interessen der Europäischen Union;
  - m. Binnenmarkt der Europäischen Union, einschließlich der Wettbewerbs- und Beihilferegeln und der Unternehmensbesteuerung.
- 3.2. Andere Verstöße gegen Gesetze, die insbesondere Folgende Bereiche berühren, sind ebenfalls zu melden:
- a. Menschenrechte, wenn eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit besteht oder bestehen kann;
  - b. Arbeitsrechte, einschließlich Mobbing und Diskriminierung, sowie alle Formen des Missbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses in der Beschäftigung oder in Arbeitsbeziehungen;
  - c. korrupte Handlungen, einschließlich Gewährung oder Annahme von Bestechungsgeldern, Betrug, Fälschung, Erpressung oder falschen Aussagen;
  - d. jedes andere allgemein anwendbare Recht, insbesondere in Bezug auf steuerliche, zollrechtliche, abgabenrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen sowie strafrechtliche Bestimmungen.
- 3.3. Auch Verstöße gegen geltende interne Vorschriften und Standards der TZMO-Gruppe, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensverwaltung und die Vermeidung von Interessenkonflikten, sind zu melden.

#### 4. MELDENDE PERSON

- 4.1. Die Meldung des Verstoßes kann bei TZMO DE durch eine Person erfolgen, die die Informationen zu dem Verstoß gegen das Gesetz im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erhalten hat, einschließlich:
- a. Arbeitnehmer, auch wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet wurde;
  - b. Stellenbewerber, die bei der Einstellung oder bei vorvertraglichen Verhandlungen von einem Verstoß gegen das Gesetz Kenntnis erlangen;
  - c. Personen, die Arbeiten auf einer anderen Grundlage als einem Arbeitsverhältnis leisten, auch im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags;
  - d. Unternehmer;
  - e. Aktionäre oder Interessensgruppen;
  - f. Mitglieder des Vorstands oder eines Aufsichtsorgans;
  - g. Personen, die unter der Aufsicht und Anleitung eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Lieferanten Arbeiten ausführen, auch im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags;
  - h. intern;
  - i. Auszubildende;
  - j. Freiwillige.

#### 5. SCHUTZ DER DEN VERSTOSS MELDENDEN PERSON

- 5.1. TZMO Deutschland GmbH ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um den Schutz der Person, die einen Verstoß meldet, sicherzustellen.
- 5.2. Die Person, die den Verstoß meldet, wird geschützt, sofern sie hinreichende Gründe hatte, anzunehmen, dass die gemeldeten Informationen zu dem Verstoß zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und dass es sich bei diesen Informationen um Informationen zu einem Verstoß im Sinne von Abschnitt 3 der Regeln für die interne Meldung von Verstößen handelt.

- 5.3. Die den Verstoß meldende Person, eine unterstützende Person sowie eine juristische Person oder eine andere organisatorische Einheit, die mit der Person verbunden ist, die den Verstoß meldet, insbesondere eine Person, die im Besitz der Person ist, die den Verstoß meldet, oder diese beschäftigt, dürfen aufgrund der Meldung des Verstoßes nicht benachteiligt werden.
- 5.4. Die Person, die einen Verstoß nach Abschnitt 3.1. der Regeln für die interne Meldung von Verstößen meldet, genießt keinen Schutz, wenn der Verstoß ausschließlich im Interesse der Person gemeldet wird.
- 5.5. TZMO Deutschland GmbH verhängt keine Vergeltungsmaßnahmen gegen die Person aus, die den Verstoß gemeldet hat. Sie droht auch nicht mit Vergeltungsmaßnahmen und versucht auch nicht, diese anzuwenden. Es ist verboten und TZMO Deutschland GmbH zieht schwerwiegende Konsequenzen (auf Grundlage der entsprechenden Haftungs- und Sanktionsvorschriften) gegen solche Personen, die auch nur versuchen, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen oder die Meldung von Verstößen und deren Untersuchung zu behindern.

## 6. VERFAHREN ZUR MELDUNG VON VERSTÖSSEN

- 6.1. Die einen Verstoß meldende Person hat das Recht, den Verstoß in folgender Form mitzuteilen:
  - a. Interne Meldung eines Verstoßes;
  - b. Externe Meldung eines Verstoßes;
  - c. Offenlegung.
- 6.2. Wenn eine Meldung zu einem Verstoß gegen das Gesetz innerhalb der TZMO Deutschland GmbH wirksam bearbeitet werden kann oder wenn die Meldung eines Verstoßes interne Vorschriften und Normen der TZMO-Gruppe betrifft, ist sie zunächst nach dem in diesen Regeln festgelegten internen Verfahren zur Meldung von Verstößen bei der TZMO Deutschland GmbH vorzunehmen.

## 7. INTERNE MELDUNG VON VERSTÖSSEN

- 7.1. Der Vorstand der TZMO Deutschland GmbH setzt den Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen ein. Seine Mitglieder handeln auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Präsidenten des Verwaltungsrats ernannt, der eines der Mitglieder zum Vorsitzenden ernennt. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen untersteht seine Aufgaben und seinen Inhalt betreffend direkt dem Präsidenten des Vorstands von TZMO DE. Der Ausschuss legt dem Präsidenten des Vorstands regelmäßig Berichte vor. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Organisation und die Arbeitsweise des Ausschusses festgelegt werden.
- 7.2. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Entgegennahme von internen Meldungen von Verstößen,
  - b. Folgemaßnahmen, einschließlich weiterem Kontakt mit der Person, die den Verstoß gemeldet hat, einschließlich Ersuchen um zusätzliche Informationen und Rückmeldungen,
  - c. Einleitung von Maßnahmen nach den Verstößen, gegebenenfalls auch zur Verhinderung weiterer Verstöße, unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße,
  - d. Führung eines Registers zu internen Meldungen von Verstößen.
- 7.3. Die interne Meldung des Verstoßes ist TZMO DE wie folgt schriftlich auf elektronischem Wege oder per Post zu übermitteln:
  - a. Ausfüllen eines elektronischen Formulars, das auf der Website [www.tzmo-global.com/naruszenia](http://www.tzmo-global.com/naruszenia) zur Verfügung gestellt wird;
  - b. per E-Mail an: [breaches.germany@tzmo-global.com](mailto:breaches.germany@tzmo-global.com);
  - c. per Post in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „MELDUNG EINES VERSTOSSES“ an die folgende Adresse: TZMO Deutschland GmbH, Waldstr. 2, 16359 Biesenthal.
- 7.4. In besonderen Fällen und auf Antrag der Person, die den Verstoß meldet, kann die Meldung während eines persönlichen Treffens mit einem Mitglied des Ausschusses für die Untersuchung von Verstößen

- vorgelegt werden, das an einem von TZMO Deutschland GmbH bestimmten Ort innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt eines solchen Antrags organisiert wird.
- 7.5. Die interne Meldung des Verstoßes sollte mindestens folgende Punkte enthalten:
    - a. Ausführliche Beschreibung des Vorfalls, der gegen das Gesetz, interne Vorschriften oder ethische Normen verstößt;
    - b. Nennung des Unternehmens der TZMO-Gruppe und, wenn möglich, der betreffenden Person;
    - c. Nennung des Ortes, an dem der Verstoß stattgefunden hat;
    - d. Angabe dazu, wie der Antragsteller von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat;
    - e. Personenbezogene Daten der den Verstoß meldenden Person, sofern die Meldung nicht anonym eingereicht wird.
  - 7.6. Interne Verstöße können anonym gemeldet werden.
  - 7.7. Die Kommunikationsmittel, die TZMO DE zur Entgegennahme interner Meldungen von Verstößen einsetzt, wurden unabhängig von den im normalen Geschäftsverlauf verwendeten Kommunikationskanälen konzipiert und eingerichtet und funktionieren unabhängig von diesen. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit, den Schutz der Identität und die Integrität der Daten, einschließlich ihres Schutzes vor der Nutzung durch Unbefugte.
  - 7.8. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen bestätigt der Person, die den Verstoß gemeldet hat, den Eingang ihrer Meldung innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, sofern die Person Kontaktdaten hinterlassen hat, an die eine solche Bestätigung geschickt werden soll.
  - 7.9. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen gibt der Person, die den Verstoß meldet (sofern diese Person Kontaktdaten hinterlassen hat) innerhalb von nicht mehr als 3 Monaten nach Bestätigung der Meldung über den Verstoß Rückmeldung oder, wenn die meldende Person keine Bestätigung erhalten hat, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf von 7 Tagen nach Eingang der Meldung.
  - 7.10. Die Rückmeldung umfasst insbesondere Informationen dazu, ob ein Verstoß gegen Gesetze, interne Vorschriften oder Standards der TZMO-Gruppe festgestellt wurde oder nicht, sowie zu möglichen Maßnahmen, die in Reaktion auf den festgestellten Verstoß ergriffen wurden oder werden.
  - 7.11. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen führt Folgemaßnahmen mit der gebotenen Sorgfalt durch und hat das Recht auf Zugang zu:
    - a. allen Dokumenten, Materialien, Informationen, Aufzeichnungen und Daten, die für Folgemaßnahmen erforderlich sind,
    - b. Management, Führungskräfte, Arbeitnehmer und Mitarbeiter und Einholen von Informationen und Erklärungen von diesem, um angemessene und wirksame Folgemaßnahmen sicherzustellen.
  - 7.12. Folgemaßnahmen sind zu ergreifen, um den Wahrheitsgehalt der in der Meldung enthaltenen Behauptungen zu überprüfen und den gemeldeten Verstoß gegebenenfalls zu verhindern. Insbesondere die folgenden Maßnahmen sind mögliche Folgemaßnahmen:
    - a. Unparteiische Überprüfung der Meldung über den Verstoß;
    - b. interne Untersuchung;
    - c. Ermittlung;
    - d. weitere Kommunikation mit der Person, die den Verstoß gemeldet hat.
  - 7.13. Die Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung von Meldungen zu Verstößen mit der Begründung, dass die Meldung keine weiteren Folgemaßnahmen erfordert, gilt ebenfalls als angemessene Folgemaßnahme.
  - 7.14. TZMO Deutschland GmbH führt ein Verzeichnis für interne Meldungen von Verstößen. Sie erfasst folgende Daten:
    - a. Fallnummer;
    - b. Gegenstand des Verstoßes;
    - c. Datum der internen Meldung zu dem Verstoß;
    - d. Informationen zu den getroffenen Folgemaßnahmen;
    - e. Datum, an dem der Fall abgeschlossen wurde.
  - 7.15. Die Daten in dem Verzeichnis werden ab dem Datum der Annahme der internen Meldung des Verstoßes 5 Jahre lang aufbewahrt.

- 7.16. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen hat das Recht, ein Verzeichnis interner Meldungen von Verstößen zu führen.
- 7.17. Die im Verzeichnis der internen Meldungen von Verstößen erfassten Daten werden von TZMO Deutschland GmbH verwaltet.
- 7.18. Um die Überwachung und zentrale Stellung von Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych S.A. im System der Meldung von Verstößen und des Schutzes von Personen, die Verstöße melden, in der TZMO-Gruppe zu gewährleisten und um eine einheitliche Auslegung der Vorschriften und eine einheitliche Praxis sicherzustellen, um erhebliche Diskrepanzen bei den Aktivitäten des Systems der Meldung von Verstößen und des Schutzes von Personen, die Verstöße melden, in den einzelnen Unternehmen der TZMO-Gruppe zu vermeiden:
- die Mitglieder des Ausschusses für die Untersuchung von Verstößen bei Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych S.A. haben ständigen und uneingeschränkten Zugang zu Informationen über Meldungen von Verstößen und Verfahren bei TZMO Deutschland GmbH, auch durch Nutzung entsprechend hoher Privilegien in IT-Systemen für die Bearbeitung interner Meldungen von Verstößen,
  - die Mitglieder des Ausschusses für die Untersuchung von Verstößen bei Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych S.A. können sich an der Untersuchung eines gemeldeten Verstoßes bei TZMO Deutschland GmbH beteiligen,
  - der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen bei Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych S.A. erhält regelmäßig Berichte von den Ausschüssen für die Untersuchung von Verstößen bei TZMO Deutschland GmbH,
  - Zugang der Mitglieder des Ausschusses für die Untersuchung von Verstößen bei Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych S.A. zu internen Meldungen von Verstößen und Untersuchungen im TZMO Deutschland GmbH erfolgen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, bei Bedarf auf Grundlage schriftlicher Genehmigungen und Verpflichtungen.
- 7.19. Der Betrieb des Systems zur Meldung von Verstößen in der TZMO-Gruppe wird durch den Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen bei Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych SA in folgendem Umfang koordiniert:
- Bestimmen der Position von Ausschüssen oder anderen Einrichtungen innerhalb der Organisationsstruktur des Unternehmens und Stellungnahme zu deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit,
  - Zugang zu den Verzeichnissen interner Meldungen von Verstößen und zu den Meldungen selbst in Echtzeit,
  - Gewährleistung einer kohärenten Arbeitsmethodik,
  - Erwerb, Sammlung und Verbreitung von Wissen,
  - Beteiligung an der Planung von Schulungen,
  - Standardisierung interner Vorschriften.
- 7.20. Der Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen bei TZMO Deutschland GmbH hat das Recht, die Maßnahmen der Unternehmen der TZMO-Gruppe zu überwachen und zu bewerten, um die Qualität des Systems zur Meldung von Verstößen und des Schutzes der Personen, die Verstöße melden, sicherzustellen und zu verbessern.

## 8. EXTERNE MELDUNG VON VERSTÖßEN

- 8.1. Die Meldung eines Verstoßes kann in jedem Fall auch an eine Behörde oder eine zentrale Stelle erfolgen, ohne dass das in den Regeln für die interne Meldung von Verstößen vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss, insbesondere wenn:
- TZMO Deutschland GmbH nicht innerhalb der in den Regeln für die interne Meldung von Verstößen festgelegten Frist für die Rückmeldung Folgemaßnahmen ergreift oder eine Rückmeldung an, die den Verstoß meldende Person gibt, oder



- b. die die Verletzung meldende Person begründeten Anlass hat, anzunehmen, dass der Verstoß wahrscheinlich eine unmittelbare oder offensichtliche Bedrohung für das öffentliche Interesse darstellt und insbesondere die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht, oder
- c. eine interne Meldung des Verstoßes die meldende Person Vergeltungsmaßnahmen aussetzt, oder
- d. bei interner Meldung eines Verstoßes ist die Wahrscheinlichkeit einer wirksamen Bekämpfung des Verstoßes durch TZMO DE aufgrund besonderer Umstände des Falles, wie z. B. der Möglichkeit, Beweise zu verbergen oder zu vernichten, oder der Möglichkeit einer geheimen Absprache zwischen TZMO DE und dem Urheber des Verstoßes oder der Beteiligung von TZMO DE an dem Verstoß, gering ist.

## 9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 9.1. Die personenbezogenen Daten der Person, die einen Verstoß meldet, und andere Daten, die die Feststellung deren Identität ermöglichen, werden nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben.
- 9.2. TZMO Deutschland GmbH darf personenbezogene Daten der betroffenen Person zum Zweck der Überprüfung der Meldung des Verstoßes und der Ergreifung von Folgemaßnahmen auch ohne deren Zustimmung erfassen und verarbeiten.
- 9.3. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Meldung von Verstößen verarbeitet werden, werden von TZMO Deutschland GmbH nicht länger als 5 Jahre ab dem Datum der Entgegennahme aufbewahrt.
- 9.4. Personenbezogene Daten werden nur durch autorisierte Arbeitnehmer der TZMO-Gruppe verarbeitet.
- 9.5. TZMO Deutschland GmbH ist der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Verfahren zur Meldung von Verstößen gegen Gesetze, interne Vorschriften und Normen der TZMO-Gruppe erhoben werden.
- 9.6. Bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten: Frau Kathrin Heimlich, Waldstr. 2, 16359 Biesenthal, E-Mail: [kathrin.heimlich@tzmo.de](mailto:kathrin.heimlich@tzmo.de)
- 9.7. Jede unter den Regeln für die interne Meldung von Verstößen übermittelte Meldung sowie die Angaben zu der den Verstoß meldenden Person und der betroffenen Person oder Angaben, die eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen können, sind vertraulich zu behandeln.
- 9.8. Der Zweck, die Rechtsgrundlage, die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten und andere von der DS-GVO geforderte Informationen sind in der Informationsklausel dargelegt, die diesen Regeln als Anhang 1 beiliegt.
- 9.9. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch die Bestimmungen der DS-GVO auferlegte Informationspflicht die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend wird im System zur Meldung von Verstößen:
  - a. zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten bei den betroffenen Personen. Die Person, die den Verstoß meldet (sowie eine unterstützende Person), verfügt zum Zeitpunkt der Meldung des Verstoßes über die Informationsklausel, die dem Formular für die Meldung eines Verstoßes beiliegt,
  - b. durch die Informationskampagne für die Arbeitnehmer der TZMO-Gruppe (einschließlich solcher, die nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind) im Zusammenhang mit der Einführung des Kanals zur Meldung von Verstößen richtet. So wird die Informationspflicht gegenüber den Arbeitnehmern der TZMO-Gruppe, deren personenbezogene Daten infolge der Meldung eines Verstoßes als Daten einer betroffenen Person oder eines Zeugen verarbeitet werden können, erfüllt. Erhält der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten von einer anderen Quelle als der betroffenen Person, so muss er nach Artikel 14 Absatz 5 der DS-GVO der Informationspflicht nicht nachkommen, wenn die betroffene Person bereits über die nach der DS-GVO erforderlichen Informationen verfügt,
  - c. neu eingestellte Mitarbeiter werden bei der Schulung im Rahmen des Anpassungsprogramms über den Whistleblowing-Kanal, das System zur internen Meldung von Verstößen und die Informationsklausel informiert,

- d. Bei Dritten (betroffenen Personen), die nicht Arbeitnehmer der TZMO-Gruppe sind, wird der Informationspflicht schnellstmöglich nachgekommen. Der Ausschuss für die Untersuchung von Datenschutzverstößen entscheidet individuell über den Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung, um die Anforderungen der DS-GVO zu erfüllen und gleichzeitig Informationen nicht in einem zu frühen Stadium des Verfahrens bereitzustellen. In diesem Fall wird die Verpflichtung dadurch erfüllt, dass der Inhalt der Informationsklausel oder ein Link zur Website mit der Informationsklausel an die E-Mail-Adresse, die Korrespondenzadresse, die Textnachricht, in einem direkten Gespräch usw. gesendet wird.
- 9.10. Personen, einschließlich Arbeitnehmer von TZMO DE, die nicht ordnungsgemäß zur Entgegennahme und Prüfung von internen Meldungen von Verstößen befugt sind, und die in Besitz des Inhalts der Meldung oder von Informationen kommen, die eine Identifizierung der meldenden Person, der betroffenen Person, eines Zeugen usw. ermöglichen:
- dürfen weder den Inhalt der Meldung über die Verletzung noch irgendwelche dieser Informationen weitergeben,
  - sind verpflichtet, den Inhalt der Meldung über den Verstoß und alle Informationen unverzüglich an den Ausschuss für die Untersuchung von Verstößen weiterzuleiten.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Die Richtlinie tritt am 15. Dezember 2023 in Kraft.

## 11. LISTE DER ANLAGEN

- 11.1. [Anlage 1 - Informationsklausel](#)

Anlage 1 zur Richtlinie für interne Mitteilungen - Informationsklausel

**Informationsklausel die Verarbeitung von Daten im System zur Meldung von Verstößen betreffend.**

In Erfüllung der Informationspflicht gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (DS-GVO) informieren wir Sie wie folgt:

Die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten wurden direkt von der betroffenen Person erhalten (wenn die Meldung des Verstoßes nicht anonym erfolgt ist) oder die Daten wurden uns von der Person, die den Verstoß gemeldet hat, zur Verfügung gestellt (Daten der meldenden Person, Zeugen).

**Für die Verarbeitung verantwortliche Person**

Der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche ist TZMO Deutschland GmbH, Waldstr. 2, 16359 Biesenthal

**Datenschutzbeauftragter**

In allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Ausübung von Rechten, die sich aus der Datenverarbeitung ergeben, können Sie sich an die vom für die Verarbeitung Verantwortliche benannten Datenschutzbeauftragte, Frau Kathrin Heimlich, wenden:

- Telefonnr.: 03337 45 13 29 - 435
- E-Mail: kathrin.heimlich@tzmo.de
- schriftlich an die Anschrift des Geschäftssitzes des Verwalters.

**Zweck, Rechtsgrundlage der Verarbeitung und Dauer der Aufbewahrung**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf einer zweckgebundenen rechtlichen Grundlage:

1. Zur Analyse der eingegangenen Meldung eines Verstoßes auf Grundlage des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die eingegangenen Informationen zu prüfen und eine interne Untersuchung durchzuführen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO), für die Dauer dieser Analyse und darüber hinaus:
  - a. sofern wir die Daten nur verarbeiten, um die Meldung des Verstoßes zu überprüfen, aber keine Ermittlungen einleiten und keine externe Meldung an die Behörden vornehmen, weil keine Gründe dafür vorliegen, verarbeiten wir die Daten für ein Jahr nach Abschluss der internen Überprüfung,
  - b. sofern wir Daten zum Zweck einer internen Untersuchung verarbeiten, die jedoch kein Verfahren vor einer Behörde einschließt; in diesem Fall verarbeiten wir die Daten für die Dauer der Untersuchung/Überprüfung, mindestens jedoch für ein Jahr,
  - c. sofern wir die Daten im Zusammenhang mit einem behördlichen Verfahren (z. B. Strafverfolgung) verarbeiten: Bis zum Abschluss dieses Verfahrens.
2. Zum Zweck der Führung des Verzeichnisses interner Meldungen von Verstößen werden die Daten in dem Umfang verarbeitet, der für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Dies erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der Analyse der Meldung über den Verstoß und der Eintragung in das Verzeichnis (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der DS-GVO).
3. Zum Zweck der eventuellen Feststellung, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen - für die Dauer des Verfahrens und der Verjährung möglicher Ansprüche (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO).

**Empfänger von personenbezogenen Daten**

Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt die Vertraulichkeit Ihrer Daten im Zusammenhang mit dem eingegangenen Antrag sicher. Daher dürfen solche Daten nur an Stellen weitergegeben werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu befugt sind.

Die vorgesehenen Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Unternehmen der TZMO-Gruppe im Rahmen der sie betreffenden Angelegenheiten,

- Post- oder Kurierdienste,
- Einrichtungen, die IT-Systeme betreiben und IT-Dienste anbieten,
- Unternehmen, die Beratungs-, Prüfungs-, Steuer- und Buchhaltungsdienstleistungen anbieten,
- bei Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Verfahren vor Behörden: Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, staatliche Verwaltungsbehörden, lokale Behörden, staatliche Stellen, öffentliche Einrichtungen.

### **Rechte der betroffenen Personen**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die mit Ihrer Einwilligung verarbeitet werden (der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die auf Grundlage Ihrer Einwilligung vor dem Widerruf erfolgt ist), das Recht, Zugang zu Ihren Daten zu verlangen, einschließlich des Erhalts einer Kopie davon, der Berichtigung (Änderung), der Übertragung der bereitgestellten Daten. Sie haben weiterhin das Recht, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, allerdings nur, wenn die weitere Verarbeitung nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist und keine anderen zwingenden rechtlichen Gründe für die Verarbeitung vorliegen.

Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten ([uodo.gov.pl](http://uodo.gov.pl)) einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DS-GVO verstößt.

### **Informationen zu Datenanforderungen**

Die Angabe personenbezogener Daten durch die Person, die den Verstoß meldet, insbesondere Name, Vorname, Kontaktangaben, ist freiwillig. Die Daten von Personen, die von der Meldung zu einem Verstoß betroffen sind (die Person, die möglicherweise den Verstoß begangen hat, ein Zeuge), können unabhängig von dem Einverständnis der Person z. B. an Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, staatliche Verwaltungsstellen usw. übermittelt werden. Die obigen Stellen können in den gesetzlich festgelegten Fällen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Zwecke der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführten Verfahren verlangen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist rechtlich verpflichtet, diese Daten zur Verfügung zu stellen.

### **Informationen über die Absicht, Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln**

Personenbezogene Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

### **Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung**

Personenbezogene Daten sind nicht Gegenstand einer automatisierten Entscheidungsfindung oder eines Profilings.